

Deutsches Waffenrecht

Rechtsanwalt Andreas Jede ist Ihr
Experte im deutschen Waffenrecht:
Deutschlandweit mit Sitz in Berlin!

Du sollst keine Messer führen!

Publiziert am 7. April 2015 von RA Jede

Auf vielfachen Wunsch einer jungen Dame noch einmal eine kleine Zusammenfassung zum Thema Messer und Verbote:

1. Welche **Messer** sind generell **streng verboten**?

- **Butterflymesser**, das sind Faltschneider mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen, [1](#)
- **Faustmesser**, das sind Messer mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden, [2](#)
- **Fallmesser**, das sind Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden,
- **Springmesser**, das sind Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können;
 - Hiervon **ausgenommen** sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist und nicht zweiseitig geschliffen ist.

2. Welche **Messer** darf man nur zu Hause begucken, aber unterwegs **nicht** so ohne weiteres **mitnehmen**?

- Es ist verboten, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge ([Einhandmesser](#)) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen! [3](#)
- Im Sinne des Waffengesetzes **führt eine Waffe**, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. [4](#)
- Dieses Verbot gilt nicht, sofern für das Führen der Messer ein berechtigtes Interesse vorliegt. [5](#)
- Ein berechtigtes Interesse liegt **insbesondere** vor, wenn das Führen der Messer im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient. [6](#)

Damit ist zugleich erklärt, ob man ein Rettungsmesser im Auto dabei haben (führen) darf! Erfüllt das Rettungsmesser die Kriterien oben unter 1. ist es ohne wenn und aber streng verboten. Erfüllt es die Kriterien oben unter 2., darf man es zwar besitzen, aber nicht im Auto mitnehmen. Zu Einzelheiten und Ausnahmen schauen Sie bitte auf den besonderen Beitrag: [Rettungsmesser](#)

Wir reden hier nicht von Peanuts!

Wer beispielsweise zu Hause ein Butterflymesser **besitzt** oder eines der anderen oben unter 1. aufgeführten verbotenen Messer, muß mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe rechnen.

Warum? Fragen Sie nicht Ihren Arzt oder Apotheker, sondern Ihren [Abgeordneten](#)!

Beitrag teilen:



Gefällt mir:

Lade ...

^[1] wo sind sie nur hin, die ungezählten Butterflymesser, die in jedem südeuropäischen Souvenirladen verkauft wurden und werden? [↗](#)

^[2] es gibt Ausnahmen für Kürschner und Jäger [↗](#)

^[3] § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG [↗](#)

^[4] Anlage 1, Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG [↗](#)

^[5] § 42a Abs. 2 Nr. 3 WaffG [↗](#)

^[6] Spielen Sie lieber Lotto, anstatt es darauf anzulegen, ob der Richter das so sieht wie Sie :-)
[↗](#)

Dieser Beitrag wurde unter [Allgemein](#) abgelegt und mit [Einhandmesser](#), [Messer](#), [Rettungsmesser](#), [Straftat Waffengesetz](#), [Waffe führen](#), [Waffengesetz](#) verschlagwortet. Setze ein Lesezeichen auf den [Permalink](#).

68 Antworten auf *Du sollst keine Messer führen!*



Erich sagt:

2. Januar 2017 um 17:58

??

Warum sollte der DHL Bote ein verschlossenes Behältnis brauchen? – Weis er denn, was d drin ist? – wohl kaum, also warum sollte er? – Das ist Unsinn, sorry, wie kommt man auf sowas zu behaupten, der DHL Bote wisse, in welchen Paketen was drin ist und müsse sich deshalb auch nach dem WaffG richten..

Was das Führen betrifft – Da darf man doch seit Jahren immer noch ein feststehendes Messer bis 12cm führen oder eine Klappmesser, das mit zwei Händen zu öffnen ist und keiner Längenbegrenzung unterliegt. Oder ein mit einer Hand zu öffnendes Messer, das nicht verriegelt – auch das ist legal zu führen.

Also warum um alles in der Welt muss es eines sein, dass man eben nicht führen darf? – Warum muss man so dumm sein?

Reicht denn das noch nicht? – Es ging hier darum aufzuzeigen, dass man mit der kindischen ausrede „aber ich muss das doch nach Hause bringen“ bei einem strengen Gesetzeshüter einfach Pech hat, der lässt so einen Unsinn nicht gelten, wär ja auch noch schöner...



Nick sagt:

3. Januar 2017 um 06:33

Wieso dumm? Ich habe mich nicht mit einem verbotenen Messer erwischt lassen. Ich habe nur durch Zufall mitbekommen das das „Rettungsmesser“ was ich nachts immer dabei hatte, verboten ist.

Ein freistehendes Messer lässt sich nicht so toll in die Hosentasche stecken und die Messer die man mit beiden Händen öffnet, bekomme ich meist erst nach gefühlten 10min auf...ist also beides nicht so toll, im Falle einer bevorstehenden Vergewaltigung oder einer anderen Art von Übergriff. Weder zum Verteidigen, noch zum Eindruck schinden (darum geht es für mich in erster Linie: die Hoffnung, das diejenigen sich ein leichteres Opfer suchen wenn sie sehen das ich bewaffnet bin.)

Was den DHL Bote angeht...niemand hat behauptet er wisse, was sich in den Paketen befindet, aber die Aussage mit dem Führerschein ist ja wohl auch Quatsch.

Was den Vorschlag von einhändig zu öffnenden Messern, die nicht einrasten angeht, den find ich gut. Da werd ich mich wohl mal nach so einem umschauen. Danke.